
S 12 AS 4276/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bildung und Teilhabe - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft - Teilnahme an einem Sommercamp des Jugendverbandes einer politischen Partei - Geeignetheit des Leistungsanbieters - Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle - Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung - Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Ein Anbieter, der bezweckt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, ist nicht geeignet, Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an Kinder und Jugendliche zu erbringen.
Normenkette	SGB II § 28 Abs 1 S 1 ; SGB II § 28 Abs 7 S 1 Nr 3 ; SGB II § 29 Abs 2 S 2 ; SGB II § 30 S 1 ; SGB II § 4 Abs 2 S 2 ; SGB II § 4 Abs 2 S 3 ; GG Art 1 Abs 1 ; GG Art 6 Abs 2 ; GG Art 20 Abs 1 ; GG Art 21 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 4276/16
Datum	06.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1204/18
Datum	07.11.2019

3. Instanz

Datum	14.12.2021
-------	------------

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7.Â November 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine auÃgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach [Â§Â 28 AbsÂ 7 SGBÂ II](#).

Â

2

Die 2001 geborene KlÃ¤gerin lebte im Sommer 2016 mit ihrer Mutter und ihren drei Geschwistern zusammen und bezog vom Jobcenter L, bei dem es sich um eine gemeinsame Einrichtung handelt, AlgÂ II. Das Jobcenter L hatte mit der Stadt L als dem beklagten kommunalen TrÃ¤ger auf der Grundlage eines Beschlusses der TrÃ¤gerversammlung eine Vereinbarung Ã¼ber die Wahrnehmung der Aufgaben nach [Â§Â 28](#) bis [30 SGBÂ II](#) abgeschlossen (*Vertrag vom 10.12.2014*). Inhalt dieser Vereinbarung ist die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (einschlieÃlich Leistungen nach [Â§Â 28 AbsÂ 7 SGBÂ II](#)) durch den kommunalen TrÃ¤ger im eigenen Namen einschlieÃlich der Entscheidung Ã¼ber WidersprÃ¼che.

Â

3

Die Mutter der KlÃ¤gerin stellte am 22.6.2016 fÃ¼r ihre Tochter einen Antrag auf Bedarfsanerkennung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben fÃ¼r das Sommercamp der Jugendorganisation âREBELLâ der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) vom 30.7. bis 13.8.2016 in T/ThÃ¼ringen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, der Jugendverband âREBELLâ werde als linksextremistische Organisation vom Verfassungsschutz beobachtet, weshalb seine Geeignetheit als Leistungsanbieter iS des [Â§Â 29 AbsÂ 2 SGBÂ II](#) nicht festgestellt werden kÃ¶nne. Dies entspreche der Arbeitshilfe âBildungs- und Teilhabepaketâ des Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Integration und Soziales des

Landes Nordrhein-Westfalen, wonach extremistische Vereinigungen und Sekten als Anbieter nicht geeignet seien (*Bescheid vom 29.6.2016; Widerspruchsbescheid vom 18.10.2016*).

Ä

4

Das SG hat die Beklagte entsprechend dem Klageantrag der Klägerin verurteilt, ihr für das Jahr 2016 Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach [§ 28 Abs 7 SGB II iHv 120 Euro](#) für die Teilnahme an einer Freizeit zu gewährleisten (*Urteil vom 6.6.2018*). Die fehlende Geeignetheit zur Erbringung von Teilhabeleistungen stehe einem Anspruch nur dann entgegen, wenn ein Vereinsverbot ausgesprochen bzw eine Partei vom BVerfG verboten sei oder sich der Anbieter bekanntermaßen der Gewalt verschrieben habe. Dies liege im Hinblick auf den Jugendverband *„REBELL“* nicht vor. Das LSG hat das Urteil des SG auf die Berufung der Beklagten geändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 7.11.2019*). Bei den von der Klägerin geltend gemachten Kosten handele es sich nicht um einen Bedarf iS des [§ 28 Abs 7 SGB II](#). Der Anspruch diene der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die (partei-)politische Teilhabe falle nicht hierunter. Dies folge auch aus dem staatlichen Neutralitätsgebot. Aus diesem Grund seien Freizeiten, die von Jugendorganisationen einer Partei organisiert würden, vom Begriff der Freizeit iS von [§ 28 Abs 7 Satz 1 Nr 3 SGB II](#) nicht erfasst. Bei dem vom Jugendverband *„REBELL“* organisierten Sommercamp handele es sich um eine solche Freizeit. Neben der Einbindung der Teilnehmer in soziale Gemeinschaftsstrukturen habe es unstreitig einen politischen Bezug gehabt.

Ä

5

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [§ 28 Abs 7 Satz 1 Nr 3 SGB II](#). Der gesetzgeberische Wille, auch Aktivitäten des (partei-)politischen Lebens fördern zu wollen, ergebe sich aus dem Regelungszusammenhang mit der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in [§ 83 Abs 1 Satz 2 SGB VIII](#) normierten Verpflichtung zur Förderung der überregionalen Tätigkeit der Jugendorganisationen politischer Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Die Angebote der Jugendarbeit nach dem SGB VIII und die Angebote nach [§ 28 Abs 7 SGB II](#) verfolgten eine weitgehend identische, zumindest jedoch vergleichbare Zielsetzung. Das staatliche Neutralitätsgebot schließe eine Zuschussgewährung damit nicht aus, sondern verbiete umgekehrt *„REBELL“* unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots eine staatliche Parteinahme dergestalt, dass Freizeiten bestimmter Jugendorganisationen aus politischen oder weltanschaulichen Gründen von einer Förderung ausgenommen seien. Im Übrigen sei die Gewährung staatlicher Zuschüsse nach dem SGB VIII etwas anderes als die individuellen Rechtsansprüche der minderjährigen Leistungsberechtigten auf

Sach- oder Geldleistungen nach dem SGB II, deren Verwendung der Dispositionsfreiheit ihrer Eltern als gesetzlicher Vertreter unterliege. Zuletzt hätten die während der Freizeit vermittelten politischen Bezüge und Inhalte allgemeinpolitischen und nicht parteipolitischen Charakter gehabt, weswegen das LSG den Anspruch zu Unrecht verneint habe.

Ä

6

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2019 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 6. Juni 2018 zurückzuweisen.

Ä

7

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Ä

Ä

II

Ä

8

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG vom 6.6.2018 im Ergebnis zu Recht geändert und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach [§ 28 Abs 7 SGB II](#).

Ä

9

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid der Beklagten vom 29.6.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.10.2016, mit dem diese es abgelehnt hat, der Klägerin Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für das von ihr besuchte Sommercamp zu gewähren. Zutreffend verfolgt die Klägerin ihr Begehren als gerichtlich isoliert durchsetzbaren Anspruch (*ausführlich BSG vom*

10.9.2013 [BÄ 4Ä AS 12/13Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 4200 Ä 28 NrÄ 8 RdNrÄ 14](#); BSG vom 5.7.2017 [BÄ 14Ä AS 29/16Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 4200 Ä 28 NrÄ 10 RdNrÄ 10](#)).

Ä

10

2.Ä Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere war die Berufung zulässig, nachdem das SG sie in seinem Urteil zugelassen hatte (vgl. [Ä 144 SGG](#)). Die Klägerin verfolgt ihr Begehren zulässigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AltÄ 1 iVm AbsÄ 4, Ä 56 SGG](#)). Zwar ist statthafte Klageart im Streit über Teilhabeleistungen nach [Ä 28 AbsÄ 7 SGBÄ II](#) regelmäßig die Verpflichtungsbeschneidungsklage ([Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)), weil die Art und Weise der Leistungserbringung im (Auswahl)Ermessen der Behörde steht. Nach [Ä 29 AbsÄ 1 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 2 SGBÄ II](#) in der hier maßgeblichen Fassung (*Bekanntmachung der Neufassung des SGBÄ II vom 13.5.2011, BGBlÄ I 850; jetzt Ä 29 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ II idF des Starke-Familien-Gesetzes vom 29.4.2019, BGBlÄ I 530*) bestimmen die kommunalen Träger, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Verschafft sich die leistungsberechtigte Person ä wie hier die Klägerin ä die im Streit stehende Leistung endgültig selbst, richtet sich das Begehren auf Kostenerstattung und damit auf eine Geldleistung, die im Wege der Anfechtungs- und Leistungsklage zu verfolgen ist (vgl. BSG vom 10.9.2013 [BÄ 4Ä AS 12/13Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 4200 Ä 28 NrÄ 8 RdNrÄ 16](#); vgl. zur vergleichbaren Situation bei Erstaussstattungsbedarfen nach [Ä 24 AbsÄ 3 SGBÄ II](#) BSG vom 19.8.2010 [BÄ 14Ä AS 10/09Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 4200 Ä 23 NrÄ 10 RdNrÄ 20](#); BSG vom 23.5.2013 [BÄ 4Ä AS 79/12Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 4200 Ä 24 NrÄ 5 RdNrÄ 11, 21](#)).

Ä

11

3.Ä Rechtsgrundlage eines Anspruchs der Klägerin auf Erstattung der Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist [Ä 30 SatzÄ 1](#) iVm [Ä 28Ä f SGBÄ II](#) sowie die [Ä 19Ä ff iVm Ä 7Ä ff SGBÄ II](#) idF, die das SGBÄ II zu Beginn der Freizeit als der maßgeblichen Bedarfslage durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1.4.2015 (*BGBlÄ I 434*) erhalten hat (*Geltungszeitraumprinzip, vgl. BSG vom 19.10.2016 ä BÄ 14Ä AS 53/15Ä RÄ ä SozR 4Ä 4200 Ä 11 NrÄ 78 RdNrÄ 14Ä f*).

Ä

12

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Beklagte ist als kommunaler Träger aufgrund der Rückübertragung der Leistungszuständigkeit für Bedarfe nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) zwar passivlegitimiert (*hierzu 4.*). Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Erstattung von im Wege berechtigter Selbsthilfe erbrachter Aufwendungen nach [Â§ 30 Satz 1 SGB II](#) liegen aber nicht vor, weil es an der Geeignetheit des Anbieters der begehrten Teilhabeleistung fehlt (*hierzu 5. ff.*).

Â

13

4. Der beklagte kommunale Träger ist passivlegitimiert. Zwar nimmt grundsätzlich das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung die Aufgaben der Leistungsträger nach dem SGB II wahr ([Â§ 44b Abs 1 Satz 2 SGB II](#)). Gemäß [Â§ 44b Abs 4 SGB II](#) (*idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011, BGBl I 850; jetzt Â§ 44b Abs 4 Satz 1 SGB II idF des 9. SGB II-ÄndG vom 26.7.2016, BGBl I 1824*) kann die gemeinsame Einrichtung aber einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung ([Â§ 44c Abs 2 Satz 2 Nr 4 SGB II](#)). Ein solcher Beschluss liegt hier im Hinblick auf die Bedarfe nach [Â§ 28 Abs 2](#) und 4 bis 7 SGB II vor (*zu den Anforderungen BSG vom 14.2.2018 â€‹ B 14 AS 12/17 R â€‹ BSGE 125, 137 = SozR 4-4200 Â§ 44c Nr 1, RdNr 22 ff.*). In Umsetzung dieses Übertragungsbeschlusses hat das Jobcenter, vertreten durch seinen Geschäftsführer ([Â§ 44d Abs 1 Satz 2 SGB II](#)), mit der Beklagten am 15.12.2014 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen, wonach diese ua die Bedarfe nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) im eigenen Namen erbringt, hierüber durch Verwaltungsakt entscheidet und sie zuständige Widerspruchsstelle ist.

Â

14

Die auf der Grundlage des [Â§ 44b Abs 4 SGB II](#) erfolgte Aufgabenübertragung war zulässig. [Â§ 44b Abs 4 SGB II](#) ermöglicht die Zuweisung einzelner Aufgaben durch Auftrag (*BSG vom 14.5.2020 â€‹ B 14 AS 28/19 R â€‹ BSGE 130, 144 = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 6, RdNr 31*). Darüber hinaus kann sich die gemeinsame Einrichtung der ihr gemäß [Â§ 44b Abs 1 Satz 2](#) und 3 SGB II übertragenen hoheitlichen Befugnisse zur Wahrnehmung einer Aufgabe vollständig begeben und diese auf den Träger übertragen, der im eigenen Namen und in eigener Verantwortung handelt (*vgl BSG vom 10.8.2016 â€‹ B 14 AS 23/15 R â€‹ BSGE 122, 46 = SozR 4-4200 Â§ 16a Nr 1, RdNr 10; ausführlich Fischer in Estelmann, SGB II, Â§ 44b RdNr 72, Stand Dezember 2014; Luthe in Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 44b RdNr 34, Stand April 2020*). Dies gilt jedenfalls wie vorliegend in den Fällen, in denen eine Rückübertragung solcher Aufgaben erfolgt, für die der jeweilige Träger originär leistungsverantwortlich ist (*vgl Â§ 6 Abs 1 Satz 1 SGB II*) und die

Regelungen über die Beauftragung (insbesondere [Â§ 89 Abs 5 SGB X](#): Bindung des Beauftragten an die Auffassung des Auftraggebers) andernfalls mit den Weisungs- und Aufsichtssträngen im SGB II kollidierten (vgl. [Â§ 44b Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1](#), [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 SGB II](#); zu diesem Gesichtspunkt Schumacher in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, [Â§ 44b SGB II RdNr 63](#), Stand Februar 2018).

Â

15

Bei der Rückübertragung der Aufgabenzuständigkeit für Bildungs- und Teilhabeleistungen auf den kommunalen Träger handelt es sich noch um die Wahrnehmung einzelner Aufgaben iS des [Â§ 44b Abs 4 Satz 1 SGB II](#) (Schumacher in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, [Â§ 44b SGB II RdNr 62](#), Stand Februar 2018; vgl. auch BSG vom 3.9.2020 [B 14 AS 24/17 R](#) [BSGE 131, 1](#) = SozR 4-4200 [Â§ 6 Nr 1](#), RdNr 49). Demgegenüber würde eine Aufteilung der beiden zentralen Aufgaben des SGB II der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf zwei verschiedene Stellen gegen den Grundsatz der Leistungen aus einer Hand verstoßen (BSG vom 3.9.2020 [B 14 AS 24/17 R](#) [BSGE 131, 1](#) = SozR 4-4200 [Â§ 6 Nr 1](#), RdNr 33 ff; vgl. ferner BT-Drucks 17/5633 S 8). Hintergrund für die Übertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach [Â§ 28](#) ff SGB II auf die kommunalen Träger ist die Vermeidung von Doppelstrukturen durch eine rechtskreisübergreifende Leistungserbringung, weil für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach [Â§ 34](#) ff SGB XII, [Â§ 6b BKGG](#) und [Â§ 3 Abs 4 AsylbLG](#) regelmäßig ebenfalls die Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Â

Â

16

5. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für das von ihr besuchte Sommercamp.

Â

17

Gemäß [Â§ 30 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) hat eine leistungsberechtigte Person als Fall berechtigter Selbsthilfe einen Anspruch auf Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, wenn sie durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung geht, soweit die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach [Â§ 28 Abs 2](#) und 5 bis 7 SGB II vorlagen ([Â§ 30 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II](#)) und zu diesem Zeitpunkt

der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war ([Â§ 30 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#)).

Â

18

Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme liegen nicht vollständig vor.

Â

19

Einem Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte steht allerdings nicht bereits entgegen, dass [Â§ 28](#) ff SGB II wegen einer Verletzung des Durchgriffsverbots iS von Art 84 Abs 1 Satz 7 GG verfassungswidrig sind (*hierzu* 6.). Zudem waren die besonderen Voraussetzungen für eine berechtigte Selbsthilfe erfüllt (*hierzu* 7.). Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe lagen aber die allgemeinen Voraussetzungen der Leistungsgewährung zur Deckung eines Bedarfs nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) nicht vor. Zwar war die Klägerin nach dem SGB II leistungsberechtigt und es bestand keine vorrangige Anspruchsberechtigung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII oder dem BKG; zudem ist das Antragsersfordernis erfüllt (*hierzu* 8.). Darüber hinaus unterfällt das durchgeführte Sommercamp dem Freizeitbegriff des [Â§ 28 Abs 7 Satz 1 Nr 3 SGB II](#); dem steht nicht entgegen, dass es sich um eine politische Teilhabe gehandelt hat (*hierzu* 9.). Bei der Jugendorganisation *REBELL* handelt es sich aber nicht um einen geeigneten Anbieter (vgl. [Â§ 29 Abs 2 Satz 2 SGB II](#)), weshalb das Sommercamp kein geeignetes Angebot der gesellschaftlichen Teilhabe iS von [Â§ 4 Abs 2 Satz 2 SGB II](#) war (*hierzu* 10.).

Â

20

6. Soweit den Kommunen bundesgesetzlich nach [Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 28](#) ff SGB II Aufgaben übertragen worden sind, verstößt dies nicht gegen das in Art 84 Abs 1 Satz 7 iVm Art 28 Abs 2 Satz 1 und 3 GG normierte Durchgriffsverbot (vgl. *demgegenüber zu der teilweisen Verfassungswidrigkeit der* [Â§ 34, 34a SGB XII](#) *idF des Gesetzes vom 24.3.2011, BGBl I 453, BVerfG vom 7.7.2020* [2 BvR 696/12](#) [BVerfGE 155, 310](#)). Im Anwendungsbereich des Art 91e GG werden die Art 83 ff GG verdrängt. Das Verbot einer bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art 84 Abs 1 Satz 7 GG gilt insoweit nicht (*BVerfG vom 7.10.2014* [2 BvR 1641/11](#) [BVerfGE 137, 108](#) *RdNr 87; BT-Drucks 17/1554 S 4; Luik in SozSich 2020, 408, 410; Volkmann/Kaufhold in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl 2018, Art 91e RdNr 9).*

Â

21

7.Â Die besonderen Voraussetzungen, die das Gesetz an eine Selbsthilfe stellt, sind erfÃ¼llt. GemÃ¤Ã [Â§ 30 Satz 1 Nr 2 SGB II](#) setzt eine KostenÃ¼bernahme voraus, dass zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war. Hierdurch soll â abweichend von der ursprÃ¼nglichen Ausgestaltung als unbare Leistung â eine Kostenerstattung in FÃ¤llen ermÃ¶glicht werden, in denen der TrÃ¤ger sÃ¼ndig ist, er die Leistung rechtswidrig verweigert oder Bedarfslagen kurzfristig auftreten, wÃ¤hrend eine Erstattung in solchen FÃ¤llen ausgeschlossen sein sollte, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien StÃ¼cken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (*Gesetzentwurf des Bundesrats zu einem SGB II-ÃndG, BT-Drucks 17/12036 S 8; vgl zur Obliegenheit der rechtzeitigen Leistungsbeantragung nur Luik/Filges in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5.Â Aufl 2021, Â§ 30 RdNr 18 ff*). Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, was aus dem Umstand folgt, dass die Mutter der KlÃ¤gerin nach den Feststellungen des LSG bereits am 3.6.2016 und damit zu einem Zeitpunkt, als die Beklagte Ã¼ber den Antrag auf Bedarfsanerkennung noch nicht hÃ¤tte entscheiden kÃ¶nnen, eine Anzahlung geleistet hat, weil der erst nach Leistungsablehnung gezahlte Restbetrag die beanspruchte Pauschale iHv 120Â Euro Ã¼bersteigt.

Â

22

8.Â Soweit [Â§ 30 Satz 1 Nr 1 SGB II](#) verlangt, dass im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen einer LeistungsgewÃ¤hrung zur Deckung der Bedarfe nach [Â§ 28 Abs 2 und 5 bis 7 SGB II](#) vorlagen, sind diese allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nur teilweise erfÃ¼llt. Die durch ihre Mutter vertretene KlÃ¤gerin hat die Leistung nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) gesondert beantragt (*Antrag vom 22.6.2016; Â§ 37 Abs 1 Satz 2 SGB II idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011, BGBl I 850*). Dieser Antrag wirkte auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums â hier der 1.6.2016 â zurÃ¼ck ([Â§ 37 Abs 2 Satz 3 SGB II idF SGB II-ÃndG vom 7.5.2013, BGBl I 1167](#)). Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte nach den Feststellungen des LSG zudem die Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 7 Abs 1 SGB II](#); ein Ausschlussstatbestand lag nicht vor. Die KlÃ¤gerin war zuletzt nicht vorrangig anspruchsberechtigt nach dem 4.Â Kapitel des SGB XII (*vgl. Â§ 19 Abs 2 Satz 1 SGB II*) und es wurden fÃ¼r sie auch keine Leistungen nach [Â§ 6b BGG](#) gewÃ¤hrt (*vgl. Â§ 19 Abs 2 Satz 2 SGB II*).

Â

23

9.Â Das Sommercamp der Jugendorganisation â REBELL â unterfÃ¼hrt zudem

dem Freizeitbegriff des [Â§ 28 Abs 7 Satz 1 Nr 3 SGB II](#). Unter einer "Freizeit" wird eine "über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisierte außerschulische Veranstaltung verstanden, bei der sich Teilnehmer mit bestimmten gemeinsamen Interessen zusammenfinden und die weite Teile des Tages umfasst. Diese findet wahlweise tagsüber oder über Nacht mit Unterbringung der Teilnehmer statt (vgl nur Kettinger in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, [Â§ 28 SGB II](#) RdNr 419, Stand Juni 2019; Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III, [Â§ 28 SGB II](#) RdNr 66, Stand März 2019; zur Abgrenzung gegenüber schulischen Bedarfen BSG vom 10.9.2013 [B 4 AS 12/13 R](#) [SozR 4 4200 Â§ 28 Nr 8 RdNr 22 ff](#)). Die Leistungen nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) bezwecken, Kinder und Jugendliche stärker in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren, um auf diese Weise das Gemeinschaftserlebnis zu fördern, soziale Kompetenz zu entwickeln und das gesellschaftliche Leben aktiv mitzugestalten (BT-Drucks 17/3404 S 106 f). Mit dieser Zielsetzung ermöglicht [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) die Erfüllung des Anspruchs von Kindern und Jugendlichen auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (BSG vom 10.9.2013 [B 4 AS 12/13 R](#) [SozR 4 4200 Â§ 28 Nr 8 RdNr 23](#); zur veränderten Aufgabenstellung der Jobcenter durch die Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach [Â§ 28 ff SGB II](#) im Hinblick auf Kinder und Jugendliche vgl nur Lenze in Mänder/Geiger, LPK-SGB II, 7. Aufl 2021, [Â§ 28 RdNr 1](#)).

Â

24

Die Leistungen nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) orientieren sich an den Angeboten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechts gemäß [Â§ 11 Abs 3 SGB VIII](#) (G. Becker in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Aufl 2021, [Â§ 28](#) [SGB II RdNr 64](#); Leopold/Buchwald in jurisPK-SGB II, 5. Aufl 2020, [Â§ 28 RdNr 191](#); Luik/Filges in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl 2021, [Â§ 28 RdNr 61](#); vgl auch Kettinger in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, [Â§ 28 SGB II](#) RdNr 397a, Stand Juni 2019; näher zu den Überschneidungen dieser Leistungsbereiche DIJuF, ["Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche nach SGB II: eine Strukturkritik"](#), 2013, S 9 ff), die zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinwirken sollen ([Â§ 11 Abs 1 Satz 2 SGB VIII](#)).

Â

25

[Â§ 28 Abs 7 Satz 1 Nr 3 SGB II](#) schließt Bedarfe für eine politische Teilhabe ein. Das durch einen gesetzlichen Anspruch zu sichernde Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst ua ein

Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (speziell zu [Â§ 28 SGB II BVerfG vom 23.7.2014](#) [1 BvL 10/12](#) ua [BVerfGE 137, 34 RdNr 130](#); ferner [BVerfG vom 9.2.2010](#) [1 BvL 1/09](#) ua [BVerfGE 125, 175, 223](#) [juris RdNr 135](#); [BVerfG vom 18.7.2012](#) [1 BvL 10/10](#) ua [BVerfGE 132, 134 RdNr 64](#); [BVerfG vom 5.11.2019](#) [1 BvL 7/16](#) [BVerfGE 152, 68 RdNr 119](#)), denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen ([BVerfG vom 9.2.2010](#) [1 BvL 1/09](#) ua [BVerfGE 125, 175, 223](#) [juris RdNr 135](#)). Der vom BVerfG aufgestellte Dreiklang der Teilhabebereiche geht in der Gesetzesfassung des [Â§ 28 Abs 7 Satz 1 SGB II](#) auf. Danach soll eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sichergestellt werden. Das Adjektiv sozial zielt auf das Zusammenleben der Menschen und seine staatlich-rechtliche Ordnung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse. Gemeinsam mit den Tatbestandsmerkmalen Leben in der Gemeinschaft und der gleichbedeutend verwendeten (vgl. [BT-Drucks 17/3404 S 91](#)) gesellschaftlichen Teilhabe ([Â§ 4 Abs 2 Satz 2 SGB II](#)) drückt es die Gemeinschaftsbezogenheit der Teilhabe aus innerhalb des Rahmens, den die verfassungsmäßige Ordnung hierfür eröffnet. In diesem Sinne bietet die gesetzliche Formulierung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft keinen Ansatz, zwischen dem parteipolitischen und dem allgemeinenpolitischen Inhalt einer Freizeit zu unterscheiden, zumal Parteien dem gesellschaftlichen und damit dem sozialen Lebensbereich zuzuordnen sind (statt aller Ipsen/Koch in Sachs, GG, 9. Aufl 2021, Art 21 RdNr 9 mwN) und unklar ist, wie eine solche Grenze praktisch gezogen werden könnte (vgl. zur fehlenden Möglichkeit der Trennung zwischen allgemeiner Parteiarbeit und politischer Bildungsarbeit der Parteien bereits [BVerfG vom 19.7.1966](#) [2 BvF 1/65](#) [BVerfGE 20, 56, 112](#) [juris RdNr 144](#)).

Â

26

10. Die Aufwendungen der Klägerin für die Teilnahme am Sommercamp der Jugendorganisation [REBELL](#) können nicht als Bedarf für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, weil es sich bei dem [REBELL](#) nicht um einen geeigneten Anbieter für die Erbringung von Leistungen der sozialen Teilhabe handelt und deswegen bei dem Sommercamp nicht um ein geeignetes Angebot.

Â

27

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft setzen die Geeignetheit des Anbieters voraus (a). Bei der Geeignetheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der keinen Beurteilungsspielraum des kommunalen Trägers beinhaltet, aber ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle voraussetzt (b). Bei der Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist der

gemeinsame Regelungszusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe, die für die Förderung freier Träger der Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt, zu berücksichtigen (c). Die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II setzen eine solche âVerfassungsgewährâ insoweit voraus, als Anbieter dann nicht geeignet sind, wenn von ihnen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen (d). Eine solche Verfassungsfeindlichkeit des Anbieters hat die Behörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen, wobei wichtige Erkenntnisquelle die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder sein können (e). Vorliegend gelten keine anderen Maßstäbe, weil es sich bei dem Anbieter der Teilhabeleistung um die Jugendorganisation einer politischen Partei handelt (f). Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist der Jugendverband âREBELLâ zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nicht geeignet und hat es sich bei dem von ihm angebotenen Sommercamp nicht um ein geeignetes Angebot gehandelt (g).

Â

28

a) Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ([Â§ 28 Abs 7 SGB II](#)) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Anbieter hierfür âgeeignetâ ist. Es kann dahinstehen, ob eine solche Anforderung bereits aus allgemeinen Grundsätzen des Förderungsrechts folgt (so Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 29 RdNr 21, Stand Juni 2020). Sie ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, wenn es in [Â§ 4 Abs 2 Satz 2 SGB II](#) (idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)) heißt, die nach [Â§ 6 SGB II](#) zuständigen Träger wirken darauf hin, âdass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhaltenâ. Dies hat seine Ausformung in [Â§ 29 Abs 2 Satz 2 SGB II](#) (ebenfalls idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)) erfahren, wonach die âkommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden könnenâ. Die âGeeignetheitâ ist nicht auf die Gutscheinausgabe beschränkt (Leopold/Buchwald in jurisPKâSGB II, 5. Aufl 2020, Â§ 29 RdNr 37 ff, 42; Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III, [Â§ 29 SGB II](#) RdNr 13, Stand März 2019; Petersen, ZFSH SGB 2013, 407, 411). Der Regelungsort ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 ([BGBl I 453](#)), Bedarfe nach [Â§ 28 Abs 7 SGB II](#) nicht durch Geldleistungen zu decken, sondern in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen.

Â

29

b) Bei der Geeignetheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist. Dem kommunalen Träger steht insoweit kein

Beurteilungsspielraum zu. Es liegt nicht in seiner Entscheidungsfreiheit, bestimmte Anbietergruppen etwa politische Nachwuchsorganisationen oder religiöse Vereine ganz auszuschließen, um auf diese Weise Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Geeignetheit ist in aller Regel unproblematisch und ohne erheblichen Prüfaufwand von der Behörde zu bejahen. Sie umfasst die (organisatorische) Befähigung des Anbieters zur Erbringung der jeweiligen Teilhabeleistung, beschränkt sich hierauf aber nicht, sondern umfasst auch einen qualitativen Aspekt, indem jedenfalls ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle stattfindet (so auch *Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe* vom 24.11.2020, S. 32; Lenze in *Mänder/Geiger, LPK-SGB II*, 7. Aufl. 2021, § 29 RdNr. 15; O. Loose in *Hohm, GK-SGB II*, § 29 RdNr. 30, Stand August 2020; Luik/Filges in *Eicher/Luik/Harich, SGB II*, 5. Aufl. 2021, § 29 RdNr. 20; Voelzke in *Hauck/Noftz, SGB II*, § 29 RdNr. 21, 22a, Stand Juni 2020; differenzierend *Kettinger in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII*, § 29 SGB II RdNr. 24, 25, Stand Juni 2019). Gegenstand dieser inhaltlichen Kontrolle ist dabei die Eignung im Sinne der bereits dargelegten Zielsetzung der Teilhabeleistung. Die Geeignetheit ist danach zu verneinen, wenn die Aktivität nicht der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dient (vgl. [BT-Drucks 17/3404 S. 106 f](#)) oder einer Förderung Gesichtspunkte des Kinder- und Jugendschutzes entgegenstehen (vgl. *Lenze in Mänder/Geiger, LPK-SGB II*, 7. Aufl. 2021, § 29 RdNr. 15; *O. Loose in Hohm, GK-SGB II*, § 29 RdNr. 30, Stand August 2020).

Ä

30

Gegen eine solche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Geeignetheit spricht nicht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Es ist zwar zutreffend, dass die Entwurfsfassung der damaligen Koalitionsfraktionen, wonach Anbieter als ungeeignet auszuschließen seien, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen bei der Leistungserbringung geltend mache ([§ 29 Abs. 3 Satz 3 SGB II idF des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT-Drucks 17/3404 S. 19](#)), nicht Gesetz geworden ist. Es gibt aber keine Anhaltspunkte in der Entstehungsgeschichte für die Annahme, der Gesetzgeber habe die Prüfung durch die Behörde mit dem Verzicht auf eine solche Regelung auf die reine organisatorische Befähigung des Anbieters beschränken und dabei insbesondere Fragen des Kinder- und Jugendschutzes ausklammern wollen. Der Verzicht auf eine solche Regelung ist vielmehr der Gesetz gewordenen Regelungskonzeption geschuldet. Während die Entwurfsfassung Leistungsvereinbarungen zwischen dem Träger und dem Anbieter unter entsprechender Anwendung des [§ 17 Abs. 2 SGB II](#) vorsah und vor diesem Hintergrund Sonderkündigungsrechte für den Fall, dass sich ein Anbieter als ungeeignet erwiesen habe, verzichtet die Gesetz gewordene Fassung des [§ 29 SGB II](#), die auf eine Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zurückgeht ([BT-Drucks 17/4719 S. 3](#)), auf eine formalisierte Regelung dieses Rechtsverhältnisses. Stattdessen erhebt sie den unbestimmten Rechtsbegriff der Geeignetheit zur Leistungsvoraussetzung. Im

Gegensatz zur Entwurfsfassung, die die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe vorsah, weshalb Anlass bestand, die Zusammenarbeit mit den Trägern der Öffentlichen Jugendhilfe detailliert zu regeln, sind diese Leistungen mit der Folge der Teilidentität der Leistungsträger zudem nunmehr den kommunalen Trägern zugewiesen ([ÄSÄ 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ II idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und ZwÄlften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, BGBIÄ I 453](#)). Im Übrigen ist es bei der nur allgemein geregelten Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Grundsicherungsträger und der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe verblieben ([ÄSÄ 4 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGBÄ II, ÄSÄ 81 NrÄ 1 SGBÄ VIII](#)).

Ä

31

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, den Anspruch auf soziale Teilhabeleistungen nach Maßgabe einer Mindestkontrolle zu gewähren, die qualitative Aspekte einschließt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen in der hier vorgenommenen Auslegung stellen insoweit eine zulässige Ausgestaltung des Rechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dar ([ArtÄ 1 AbsÄ 1 iVm ArtÄ 20 AbsÄ 1 GG](#)). Die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht als relevant für den pauschalen monatlichen Regelbedarf zu werten, sondern gesondert über das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ zu decken, ist nicht zu beanstanden ([BVerfG vom 23.7.2014 âBvL 10/12Ä ua âBVerfGEÄ 137, 34 RdNrÄ 130](#)), obwohl dies zwangsläufig die Selbstautonomie, die in der Gewährung eines (ausreichend bemessenen) monatlichen Pauschalbetrags liegt, einschränkt. Ebenfalls verfassungsrechtlich zulässig ist es, die Leistungen im Rahmen des [ÄSÄ 28 AbsÄ 7 SGBÄ II](#) an bestimmte Verwendungszwecke zu knüpfen ([BVerfG vom 23.7.2014 âBvL 10/12Ä uaÄ âBVerfGEÄ 137, 34 RdNrÄ 133; BSG vom 28.3.2013 âBÄ 4Ä AS 12/12Ä RÄ âSozR 4â4200 ÄSÄ 20 NrÄ 18 RdNrÄ 46Ä f](#)).

Ä

32

Von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden ist zudem, den Teilhabeanspruch (teilweise) abhängig zu machen von einem unbestimmten Rechtsbegriff. Die Möglichkeit des Gesetzgebers, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, ist allgemein anerkannt. Sie begegnet keinen Bedenken, solange es Behörden und Gerichten möglich ist, mit herkömmlichen juristischen Methoden Zweifelsfragen zu klären und Auslegungsprobleme zu bewältigen (*vgl nur BVerfG vom 6.10.2017 âBvL 2/15Ä uaÄ âjuris RdNrÄ 14, 18 mwN; vgl zur Aufgabe der Fachgerichte insoweit nur BVerfG vom 24.3.1976 âBvR 804/75Ä âBVerfGEÄ 42, 64, 74Ä ffÄ âjuris RdNrÄ 27Ä ff; zur Auslegung anhand grundgesetzlicher Wertmaßstäbe BVerfG vom 10.6.1964 âBvR 37/63*

Ä â□□ [BVerfGE 18, 85, 92](#) Ä â□□ *juris RdNr 20*). Dies ist hier der Fall.

Ä

33

c)Ä Die Teilhabeleistungen stehen â□□Ä wie bereits dargelegt (*siehe unter 9.*)Ä â□□ in einem Regelungszusammenhang zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wo die Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit fÄ¶rderfÄ¶hig sind ([Ä§ 83 Abs 1 Satz 2 SGB VIII idF des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes vom 29.8.2013, BGBl I 3464](#)). Hierauf weist die KlÄ¶gerin im Revisionsverfahren zur BegrÄ¶ndung ihrer Ansicht, dass die vom Jugendverband â□□REBELLâ□□ organisierte Freizeit vom Begriff der sozialen Teilhabe umfasst sei, zutreffend hin. FÄ¶r diesen Regelungszusammenhang spricht auch, dass dem Gesetzgeber â□□Ä unbeschadet des offeneren Begriffs des â□□Anbietersâ□□ (*vgl. Ä§ 29 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II*)Ä â□□ eine Bereitstellung von Angeboten durch die freien TrÄ¶ger der Jugendhilfe vor Augen stand, soweit sie nicht ohnehin im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Gemeinden und GemeindeverbÄ¶nde oder im Rahmen der Kultushoheit durch die LÄ¶nder erfolgt (*BT-Drucks 17/3404 S 107 f*).

Ä

34

Das Kinder- und Jugendhilferecht verlangt sowohl fÄ¶r die TrÄ¶geranerkennung als auch fÄ¶r die (bloÄ¶e) FÄ¶rderung der freien Jugendhilfe, dass der jeweilige TrÄ¶ger die GewÄ¶hr fÄ¶r eine den Zielen des Grundgesetzes fÄ¶rderliche Arbeit bietet ([Ä§ 74 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB VIII, Ä§ 75 Abs 1 Nr 4 SGB VIII](#)). Diese â□□VerfassungsgewÄ¶hrâ□□ ist seit jeher Bestandteil der PrÄ¶fung der Geeignetheit eines freien TrÄ¶gers und seiner AktivitÄ¶ten (*vgl. bereits BVerfG vom 18.7.1967 â□□Ä 2Ä BvF 3/62Ä uaÄ â□□ BVerfGE 22, 180, 207Ä â□□ juris RdNr 84 zur VorgÄ¶ngernorm Ä§ 9 Jugendwohlfahrtsgesetz â□□Ä JWGÄ â□□ idF der Bekanntmachung vom 11.8.1961, BGBl I 1205). Nach der Rechtsprechung des BVerwG erfÄ¶llt der TrÄ¶ger sie, wenn er positiv im Sinne der obersten GrundsÄ¶tze der freiheitlichen Demokratie wirkt, was mehr erfordert als nur eine passive oder gleichgÄ¶ltige Haltung gegenÄ¶ber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (*BVerwG vom 16.2.1978 â□□Ä VÄ C 33.76Ä â□□ BVerwGE 55, 232, 235Ä fÄ¶r juris RdNr 11 ebenfalls zu Ä§ 9 JWG; BVerwG vom 20.6.1969 â□□Ä VIIÄ C 73.68Ä â□□ BVerwGE 32, 217, 218Ä â□□ juris RdNr 19 zur Anwendung auf die FÄ¶rderung durch den Bund seinerzeit nach Ä§ 25 JWG; zur Ä¶bertragbarkeit dieser GrundsÄ¶tze auf das SGB VIII BVerwG vom 1.8.1996 â□□Ä 5 B 90.96Ä â□□ Buchholz 436.511 Ä§ 74 KJHG/SGB VIII Nr 1; hierzu von Boetticher/MÄ¶nder in FKâ□□SGB VIII, 8.Ä Aufl 2019, Ä§ 74 RdNr 14; Grube in Hauck/Noftz, SGB VIII, Ä§ 74 RdNr 33Ä ff, Stand September 2012; Kunkel/Kepert in LPKâ□□SGB VIII, 7.Ä Aufl 2018, Ä§ 74 RdNr 14Ä ff; Reichert in Jung, SGB VIII, 2.Ä Aufl 2008, Ä§ 74 RdNr 27Ä f; Wabnitz, ZfJ 2003, 165, 167Ä f*). Eine solche VerfassungsgewÄ¶hr rechtfertigt sich aus GrÄ¶nden des Jugendschutzes (*vgl.**

TrÄ©soret in jurisPKâ□□SGBÂ VIII, 2.Â Aufl 2018; Â§Â 74 RdNrÂ 110; vgl auch Kunkel/Kepernt in LPKâ□□SGBÂ VIII, 7.Â Aufl 2018, Â§Â 74 RdNrÂ 17).

Â

35

d)Â Diese GrundsÃ¼tze sind bei der AusfÃ¼llung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Geeignetheit iS der [Â§Â 4 AbsÂ 2 SatzÂ 2](#) iVm [Â§Â 28](#) ff SGBÂ II zu berÃ¼cksichtigen. Sie kÃ¶nnen zwar nicht ohne weiteres Ã¼bertragen werden, weil zwischen der institutionellen FÃ¼rderung eines TrÃ¤gers einerseits und der ErfÃ¼llung eines individuellen Teilhabeanspruchs andererseits ein qualitativer Unterschied besteht. Dies entspricht â□□Â zugleich als AusprÃ¤gung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã¼igkeitsgrundsatzesÂ â□□ der eingangs beschriebenen (inhaltlichen) Mindestkontrolle. In diesem Sinne verlangt die Geeignetheit eines Anbieters iS des SGBÂ II einerseits kein (positives) Verfassungsbekenntnis im Sinne der beschriebenen jugendhilferechtlichen GrundsÃ¼tze. Andererseits kann aber von der Geeignetheit â□□Â unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¼tzeÂ â□□ dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Anbieter bezweckt, tragende VerfassungsgrundsÃ¼tze zu beseitigen, weil von ihm Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen (vgl zum Begriff [Â§Â 4 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c BVerfSchG](#); nÃ¤her hierzu BVerwG vom 21.7.2010 â□□Â [6Â C 22.09](#)Â â□□ [BVerwGEÂ 137, 275](#) RdNrÂ 59Â f; vgl auch BVerfG vom 24.5.2005 â□□Â [1Â BvR 1072/01](#)Â â□□ [BVerfGEÂ 113, 63, 81](#)Â â□□ juris RdNrÂ 69; enger der MaÃstab fÃ¼r ein Vereinsverbot nach ArtÂ 9 AbsÂ 2 GG, vgl zuletzt nur BVerwG vom 21.9.2020 â□□Â [6Â VR 1.20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 16 mwN; vgl zu den SchutzgÃ¼tern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung insoweit [Â§Â 4 AbsÂ 2 BVerfSchG](#)). Ein solcher Anbieter ist nicht geeignet, gegenÃ¼ber Kindern und Jugendlichen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen. In diesem Sinne kann die Eignung links- oder rechtsextremistischer und ggf auch religiÃ¶s-fundamentalistischer Anbieter zu verneinen sein (ebenso im Ergebnis Fasselt in Gesamtkommentar SRB, 2.Â Aufl 2018, [Â§Â 28-30 SGBÂ II](#) RdNrÂ 26; Groth in Groth/Luik/Siebel-Huffmann, Das neue Grundsicherungsrecht, 2011, Â§Â 11 RdNrÂ 334; Lenze in MÃ¼nder/Geiger, LPKâ□□SGBÂ II, 7.Â Aufl 2021, Â§Â 29 RdNrÂ 15; O.Â Loose in Hohm, GKâ□□SGBÂ II, Â§Â 29 RdNrÂ 30, Stand August 2020; Petersen, ZFSH SGB 2013, 407, 411; zweifelnd â□□Â jedenfalls auÃerhalb eines Vereins- oder ParteiverbotsÂ â□□ Leopold/Buchwald in jurisPKâ□□SGBÂ II, 5.Â Aufl 2020, Â§Â 29 RdNrÂ 42; Schwabe in Gagel, SGBÂ II/SGBÂ III, [Â§Â 29 SGBÂ II](#) RdNrÂ 21, Stand MÃ¤rz 2019).

Â

36

Eine im Sinne einer solchen Mindestkontrolle verstandene â□□VerfassungsgewÃ¤hrâ□□ dient dem Kinder- und Jugendschutz und ist damit Ausdruck einer zwischen Eltern und Staat aufgeteilten Schutzverantwortung fÃ¼r die PersÃ¶nlichkeitsentwicklung des Kindes (vgl ArtÂ 6

Abs 2 Satz 1 GG), wobei die der staatlichen Gemeinschaft zugewiesene Aufgabe insbesondere in der ihr zugewiesenen Wächterfunktion (Art 6 Abs 2 Satz 2 GG) Ausdruck gefunden hat (vgl im Einzelnen nur BVerfG vom 19.2.2013 [1 BvL 1/11](#) ua [BVerfGE 133, 59](#) RdNr 42 f mwN; zum Wächteramt einschließl seiner leistungsrechtlichen Dimension vgl nur Luthe in jurisPK SGB VIII, 2. Aufl 2018, [1 RdNr 9, 15 ff](#)). Träger dieser auf das Kindeswohl bezogenen Schutzverantwortung ist die staatliche Gemeinschaft in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich und damit auch der kommunale Träger iS des [1 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#), dem die Verantwortung für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen nach [28 SGB II](#) obliegt (vgl [44b Abs 3 Satz 1 SGB II](#)). Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art 1 Abs 1 iVm Art 2 Abs 1 GG) und bedürfen dabei des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (BVerfG vom 29.7.1968 [1 BvL 20/63](#) ua [BVerfGE 24, 119, 144](#) [juris RdNr 58](#); BVerfG vom 27.11.1990 [1 BvR 402/87](#) [BVerfGE 83, 130, 140](#) [juris RdNr 34](#); zuletzt BVerfG vom 19.11.2021 [1 BvR 971/21](#) ua [RdNr 46](#); zum Verfassungsrang des Jugendschutzes vgl nur BVerfG vom 27.11.1990 [1 BvR 402/87](#) [BVerfGE 83, 130, 140](#) [juris RdNr 34](#)). Dies ermöglicht im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Auftrags zur Sicherstellung eines existenzsichernden Mindestbedarfs [der Anspruch auf Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gem \[28 Abs 7 SGB II\]\(#\)](#).

Ä

37

Entgegen der Ansicht der Klägerin liegt in einer insoweit ausgestalteten inhaltlichen Mindestkontrolle kein Eingriff in das vorrangig den Eltern zugewiesene und als Abwehrrecht ausgestaltete Erziehungsrecht (Art 6 Abs 2 Satz 1 GG; vgl hierzu nur BVerfG vom 29.7.1968 [1 BvL 20/63](#) ua [BVerfGE 24, 119, 138](#) [juris RdNr 45 mwN](#)). Das elterliche Erziehungsrecht verwehrt es der staatlichen Gemeinschaft nicht, in Ausübung der eigenen Schutzverantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen die Gewährleistung finanzieller Leistungen davon abhängig zu machen, dass ihre grundlegenden, für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbaren Werte nicht zur Disposition gestellt werden. Im Gegenteil: Eine wertgebundene Ordnung wie die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl nur BVerfG vom 23.10.1952 [1 BvB 1/51](#) [BVerfGE 2, 1, 12](#) [juris RdNr 37](#)) würde zu sich selbst in Widerspruch treten, würde sie Anbieter, die bezwecken, diese Grundordnung zu beseitigen, für ebenso geeignet zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft ansehen wie jeden anderen Anbieter auch. Sie würde damit gegenüber Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck bringen, es sei letztlich beliebig, welcher gesellschaftlichen Ordnung man den Vorzug gebe. Eine solche [offene Konkurrenzsituation](#) besteht bei staatlich gewährten Teilhabeleistungen nicht (dies für die öffentlich geförderte Jugendarbeit ablehnend BVerfG vom 1.8.1996 [5 B 90.96](#) [Buchholz 436.511 \[74\]\(#\)](#)

[KJHG/SGBâ VIII Nrâ 1â](#) â *juris RdNrâ 3; Grube in Hauck/Noftz, SGBâ VIII, Â§â 74 RdNrâ 36, Stand September 2012; Kunkel in Kepert/Kunkel, Kinder- und Jugendhilferecht, 2019, Sâ 489; vgl beispielhaft fÃ¼r die gezielte Ansprache von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen BVerfG vom 17.1.2017 â [2â BvB 1/13â](#) â [BVerfGE 144, 20 RdNrâ 862, 938](#)). Dass dies von der BehÃ¶rde â FingerspitzengefÃ¼hlâ erfordert (so zutreffend Grube in Hauck/Noftz, SGBâ VIII, Â§â 74 RdNrâ 36, Stand September 2012; vgl auch BVerwG vom 16.2.1978 â [Vâ C 33.76â](#) â [BVerwGEâ 55, 232, 239â](#) â *juris RdNrâ 15*), damit die Leistungsablehnung beschrÃ¤nkt bleibt auf das, was fÃ¼r die Distanzierung von Angriffen auf die verfassungsmÃ¤Ãige Ordnung unerlÃsslich notwendig ist, liegt auf der Hand und wird bei Umsetzung der hier beschriebenen Mindestkontrolle gewahrt.*

Â

38

e) In tatsÃ¤chlicher Hinsicht haben die kommunalen TrÃ¤ger die Frage nach der so verstandenen Verfassungsfeindlichkeit eines Anbieters in eigener ZustÃ¤ndigkeit zu prÃ¼fen (so auch Petersen, ZFSH/SGB 2013, 407, 411). Eine gesetzliche Beweisregel, wonach bei Vereinigungen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgefÃ¼hrt sind, widerlegbar davon auszugehen ist, dass Bestrebungen iS des [Â§â 4 BVerfSchG](#) erfÃ¼llt sind (so [Â§â 51 Absâ 3 Satzâ 2 AO](#) zur Frage der GemeinnÃ¼tzigkeit von KÃ¶rperschaften; hierzu BFH vom 11.4.2012 â [Iâ R 11/11â](#) â [BFHEâ 237, 22](#); BFH vom 14.3.2018 â [Vâ R 36/16â](#) â [BFHE 260, 420](#); zur deklaratorischen Bedeutung dieser Regelung Musil in HÃ¼bschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, [Â§â 51 AO](#) RdNrâ 56, Stand Juli 2017 sowie zuletzt FG MÃ¼nchen vom 27.9.2021 â [7â K 3347/18â](#) â *juris RdNrâ 44*), woran die jugendhilferechtliche FÃ¶rderpraxis im Hinblick auf die Jugendorganisationen der politischen Parteien anknÃ¼pft (vgl Zifferâ 3 Absâ 3 der FÃ¶rderrichtlinien des Bundesministeriums fÃ¼r Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2018 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von ZuschÃ¼ssen fÃ¼r Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien â [RLâ JpP](#)), sehen [Â§â 4 Absâ 2 Satzâ 2 iVm Â§â 28â](#) ff SGBâ II nicht vor. Dies schlieÃt es nicht aus, dass der kommunale TrÃ¤ger im Zusammenhang mit der ohnehin bestehenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit der GrundsicherungstrÃ¤ger und der TrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Jugendhilfe (vgl hierzu oben unterâ 10.b) an deren PrÃ¼fung fÃ¼r die Anerkennung oder FÃ¶rderung freier TrÃ¤ger anknÃ¼pft. Im Einzelfall kÃ¶nnen auch aus dem abgabenrechtlichen Verfahren Ã¼ber die ErfÃ¼llung steuerbegÃ¼nstigter Zwecke Erkenntnisse zu gewinnen sein. Im Ã¼brigen haben sich Anlass und Inhalt der PrÃ¼fung daran zu orientieren, dass die Sozialverwaltung zwar einerseits als Teil staatlicher Leistungsverwaltung die Verfassungsfeindlichkeit eines Anbieters bei ihrer Entscheidung Ã¼ber Leistungen aus GrÃ¼nden des Jugendschutzes zu berÃ¼cksichtigen hat. Andererseits sind die SozialleistungstrÃ¤ger keine SicherheitsbehÃ¶rden, die Informationen Ã¼ber extremistische Bestrebungen sammeln und auswerten. MaÃgebliche Erkenntnisquelle fÃ¼r die Frage der Geeignetheit eines Anbieters iS des [Â§â 28 SGBâ II](#) kÃ¶nnen deswegen zunÃ¤chst

die allgemein zugänglichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder sein. Den dort genannten Vereinigungen oder Personen stehen gerichtliche Wege offen, dem Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit zu begegnen, indem sie gegen die Verfassungsschutzberichte gerichtlich vorgehen (*BVerfG vom 20.2.2013* [2 BvE 11/12](#) [BVerfGE 133, 100](#) RdNr 24) und verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Ä

39

f) Vorliegend gelten keine anderen Maßstäbe, weil es sich bei dem Anbieter der Teilhabeleistung um die Jugendorganisation einer politischen Partei handelt, die nicht gemäß Art 21 Abs 2 Satz 2 GG (jetzt Art 21 Abs 4 GG idF des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13.7.2017, [BGBl I 2346](#); vgl hierzu [BT-Drucks 18/12357 S 7](#)) verboten ist. Dies gilt selbst dann, wenn man zugunsten des [REBELL](#) davon ausgeht, dass er von Art 21 GG geschützt ist und nicht als Nebenorganisation einer Partei lediglich dem Vereinsrecht unterfällt (vgl hierzu *BVerfG vom 23.10.1952* [1 BvB 1/51](#) [BVerfGE 2, 1](#), 13 *juris* RdNr 39; speziell zu den Jugendorganisationen der politischen Parteien *OVG Berlin-Brandenburg vom 14.3.2012* [OVG 6 A B 19.11](#) [NVwZ 2012, 1265](#), 1271 *juris* RdNr 45; *OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.8.1989* [5 A 814/88](#) [NJW 1990, 1684](#); zusammenfassend *Pilniok, ZG 2016, 62, 74 ff*).

Ä

40

Im Ergebnis kann dahinstehen, ob die Annahme, der [REBELL](#) sei als Anbieter sozialer Teilhabeleistungen nicht geeignet, in Art 21 GG eingreift. Art 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie aus (sog Parteienprivileg). Art 21 Abs 1 GG garantiert den politischen Parteien nicht nur die Freiheit ihrer Gründung und die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern auch, dass diese Mitwirkung im Sinne einer (formalen) Chancengleichheit auf der Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen erfolgt (*stRspr*; vgl nur *BVerfG vom 27.2.2018* [2 BvE 1/16](#) [BVerfGE 148, 11](#) RdNr 42 mwN). Ob von staatlichem Handeln eine die Gleichheit ihrer Wettbewerbschancen beeinträchtigende Wirkung ausgeht, hängt dabei von der jeweiligen Fallgestaltung ab (*BVerfG vom 10.6.2014* [2 BvE 4/13](#) [BVerfGE 136, 323, 333](#) *juris* RdNr 25). Hiergegen spricht vorliegend, dass die streitgegenständliche Ablehnung eines individuellen Teilhabeanspruchs nicht auf [Kundgabe](#) (hierzu *BVerfG aaO*) angelegt ist und ihr Ziel auch nicht besteht in der staatlichen Bekämpfung des [REBELL](#) oder der MLPD, der die Sperrwirkung des Art 21 Abs 2 Satz 2 GG (jetzt Art 21 Abs 4 GG) entgegensetzt (*stRspr*; vgl nur *BVerfG vom 26.10.2004* [2 BvE 1/02](#) [ua](#) [BVerfGE 111, 382](#), 410 *juris* RdNr 106; *BVerfG vom 15.7.2014*

â 2Â BvE 2/14â â BVerfGE 137, 29 RdNr 10; vgl auch BVerfG vom 17.1.2017 â 2Â BvB 1/13â â BVerfGE 144, 20 RdNr 526 mwN). Vor diesem Hintergrund stellen sich mÃ¶gliche Auswirkungen auf den âREBELLâ in erster Linie als bloÃer Reflex dar.

Â

41

Soweit Ausdruck der formalen Chancengleichheit zudem ist, dass bis zur insoweit konstitutiven Entscheidung des BVerfG niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann (vgl hierzu nur BVerfG vom 18.3.2003 â 2Â BvB 1/01â uaâ â BVerfGE 107, 339, 362â â juris RdNr 68 mwN), liegt ein Eingriff jedenfalls nicht vor. Die Entscheidung, der âREBELLâ sei als Anbieter nicht geeignet, enthÃ¤lt keine Aussage zur Verfassungswidrigkeit der MLPD, weil diese die Schwelle fÃ¼r ein Parteienverbot und damit fÃ¼r ein TÃ¤tigkeitsverbot beschreibt, das an weitere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist (zum VerhÃ¤ltnis von Art 21 GG und jugendhilferechtlicher âVerfassungsgewÃ¤hrâ Grube in Hauck/Noftz, SGB VIII, Â§ 74 RdNr 36, Stand September 2012; zum VerhÃ¤ltnis zum Vereinsverbot nach Art 9 Abs 2 GG BVerfG vom 20.6.1969 â VIII C 73.68â â BVerfGE 32, 217, 222â â juris RdNr 35). Art 21 Abs 2 GG verlangt fÃ¼r die Verfassungswidrigkeit von Parteien, dass diese âdarauf ausgehenâ, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeintrÃ¤chtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefÃ¤hrden, was nur angenommen werden kann, wenn konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest mÃ¶glich erscheinen lassen, dass das gegen die SchutzgÃ¼ter des Art 21 Abs 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann (sog PotentialitÃ¤t: BVerfG vom 17.1.2017 â 2Â BvB 1/13â â BVerfGE 144, 20 RdNr 585 ff). Hierauf kommt es bei der Frage, ob die staatliche Gemeinschaft aus GrÃ¼nden der Schutzverantwortung fÃ¼r die PersÃ¶nlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen eine Teilhabeleistung ablehnt, nicht an.

Â

42

Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Eingriff vorliegt, wÃ¤re ein solcher aber gerechtfertigt, denn der Anspruch der politischen Parteien auf (formale) Chancengleichheit gilt nicht absolut, sondern ist seinerseits mit anderen verfassungsrechtlich verbÃ¼rgten RechtsgÃ¼tern zu einem Ausgleich zu bringen. In diesem Sinne schlieÃt es Art 21 Abs 2 GG im Einzelfall nicht aus, dass sich das Engagement in einer nicht verbotenen Partei nachteilhaft auswirkt. Dies gilt etwa dann, wenn es um eine besondere Pflichtenstellung des Betroffenen geht (grundlegend BVerfG vom 22.5.1975 â 2Â BvL 13/73â â BVerfGE 39, 334, 359â â juris RdNr 61; zu Parallelen bei der politischen Bildung durch TrÃ¤ger der freien Jugendhilfe BVerfG vom 16.2.1978 â V C 33.76â â BVerfGE 55, 232, 238â â juris RdNr 14) oder eine allgemeine staatliche Schutzpflicht mit dem

Parteienprivileg in einen Ausgleich zu bringen ist (vgl zB zu Art 2 Abs 2 Satz 1 GG BVerwG vom 30.9.2009 [6 A C 29.08](#) *juris RdNr 21*; hierzu zuletzt BVerfG vom 19.6.2019 [2 A BvR 2299/15](#) *juris RdNr 27*). So liegt der Fall hier, weil *REBELL* wie dargelegt der Jugendschutz, dem eine Verfassungsgewähr im Sinne einer Mindestkontrolle der Geeignetheit dient, seinerseits Verfassungsrang genießt und entsprechende Schutzpflichten der staatlichen Gemeinschaft begründet (*ausführlich hierzu unter 10.d*).

Ä

43

g) Der Jugendverband *REBELL* ist als Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht geeignet, weil von ihm Bestrebungen ausgehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Dies folgt insbesondere aus den vom LSG in Bezug genommenen Verfassungsschutzberichten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie dem Parteiprogramm der MLPD. Auf den thematischen Inhalt des Sommercamps (*Sommercamp 2016* *Im Zeichen der Solidarität mit Flüchtlingen*) kommt es nicht an, weil eine solche Veranstaltung nicht getrennt werden kann von dem Veranstalter, der sie organisiert; es ist vielmehr ausgeschlossen, dass ein ungeeigneter Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen gleichwohl geeignete Angebote erbringen kann (vgl zur fehlenden Möglichkeit einer solchen *Kompensation* bereits BVerwG vom 16.2.1978 [V A C 33.76](#) *BVerwGE 55, 232, 242* *juris RdNr 20*). Aus diesem Grund verwendet das SGB II die Geeignetheit des Anbieters ([§ 29 Abs 2 Satz 2 SGB II](#)) gleichbedeutend mit der Geeignetheit des Angebots ([§ 4 Abs 2 Satz 2 SGB II](#)).

Ä

44

Im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2015 heißt es sowohl zum *REBELL* als auch zur MLPD, sie seien maoistisch-stalinistisch ausgerichtet und zielten auf die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaft ab (S 136). Die MLPD sei eine in der linksextremistischen Szene weitgehend isolierte Kaderpartei (S 135). Sowohl die MLPD als auch der Jugendverband *REBELL* werden im Anhang des Verfassungsschutzberichts des Bundes für das Jahr 2015 als Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt hätten, es handele sich aufgrund der verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele um extremistische Gruppierungen. Im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2015 heißt es über die MLPD hiermit übereinstimmend, ihre Zielsetzungen wie Revolution, Diktatur des Proletariats und Kommunismus seien durch eindeutig verfassungsfeindliche Aussagen geprägt (S 123).

Ä

Anhaltspunkte dafür, dass die in den Verfassungsschutzberichten mitgeteilten Informationen sowie die hieraus gezogenen (wertenden) Schlussfolgerungen unzutreffend sein sollten, sind nicht ersichtlich. Die Verfassungsschutzbehörden haben ihre Erkenntnisse insbesondere nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln, sondern auf der Grundlage allgemein zugänglicher Quellen gewonnen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Jugendverband „REBELL“ oder die MLPD in der Vergangenheit versucht hätten, gegen diese Berichterstattung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Vorgegangen wurde ausweislich der veröffentlichten Rechtsprechung nur gegen einzelne Formulierungen (vgl. zur Formulierung „agiert sie auf kommunaler Ebene verdeckt“ VG Düsseldorf vom 16.9.2020 – 20 L 1581/20) oder gegen die Verdachtsberichterstattung über mit ihr verflochtene Organisationen (BVerwG vom 21.1.2019 – 6 B 152.18 – juris; OVG Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2014 – 5 B 1104/14 – juris).

Ä

Es bestehen auch deswegen keine Anhaltspunkte für eine unzutreffende Einschätzung durch die Verfassungsschutzbehörden, weil deren Erkenntnisse durch allgemein zugängliche Veröffentlichungen bestätigt werden, insbesondere durch das Parteiprogramm der MLPD. Die MLPD versteht sich danach selbst als „revolutionäre Arbeiterpartei“ (Parteiprogramm 2016, S. 99), der die Aufgabe zufalle, bei der „Eroberung der politischen Macht [„;] die entscheidende Mehrheit des internationalen Industrieproletariats in Deutschland für den Sozialismus zu gewinnen und seine Kämpfe heranzuentwickeln zu einem umfassenden Kampf, der sich gegen das allein herrschende internationale Finanzkapital und seinen Staat als politisches Herrschaftsinstrument“ (S. 81) richte. Dies erfordere die „Schmiedung des revolutionären Kampfbündnisses der Arbeiterklasse mit den kleinbürgerlichen Zwischenschichten“ (S. 91 f), wobei die MLPD mit „ihrem Jugendverband REBELL [„;] die Masse der Jugend als praktische Avantgarde des Kampfs um den echten Sozialismus“ (S. 83) gewinne. Im Zuge des revolutionären Sturzes des Imperialismus und „der Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparats“ müsse „sich die Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei gegebenenfalls zum bewaffneten Aufstand erheben“ (S. 87). Gesellschaftliches Ziel seien der Kommunismus und die Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“ (S. 59). Eine solche „Diktatur des Proletariats“ im marxistisch-leninistischen Sinne ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar (vgl. im Einzelnen BVerfG vom 17.8.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85, 147 ff – juris RdNr. 234 ff; vgl. zur Verfassungsfeindlichkeit einer solchen Zielsetzung außerhalb eines Parteiverbotsverfahrens BVerfG vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334, 360 – juris RdNr. 62; ausführlich auch BVerwG vom 21.7.2010 – 6 B C 22.09 – BVerwGE 137, 275 RdNr. 33; zuletzt VG Berlin vom 18.11.2021 – 1 A K 26.19 – juris RdNr. 26). Vor diesem Hintergrund ist

bereits in der Vergangenheit entschieden worden, die MLPD befinde sich in grundsätzlicher Feindschaft gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (BGH vom 15.10.1990 [II ZR 255/89](#) [NJW 1991, 485, 486](#) *juris* RdNr 7; nachfolgend BVerfG vom 21.12.1992 [1 BvR 1537/90](#) [NZA 1993, 655](#); vgl auch BGH vom 4.3.1991 [II ZR 90/90](#) *juris* RdNr 11).

Ä

47

Die Feststellung, dass vom *REBELL* Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen, kann das BSG selbst treffen. Zwar obliegt die Feststellung, ob ein Anbieter extremistische oder sonstige verfassungsfeindliche Bestrebungen fördert, im gerichtlichen Verfahren in erster Linie den Tatsachengerichten (BFH vom 11.4.2012 [I R 11/11](#) [BFHE 237, 22](#) *juris* RdNr 23 zu [§ 51 Abs 3 Satz 2 AO](#)), weil es die Beweiswürdigung und damit die tatsächlichen Grundlagen des Urteils betrifft (vgl [§ 128 Abs 1 SGG](#)). Ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG kam es auf die Verfassungsfeindlichkeit des Jugendverbands *REBELL* nicht an. Eine eigene Überzeugung, die dem Urteil entnommen werden kann, hat es sich zur Tatsachengrundlage nicht gebildet. Vorliegend sieht der Senat aber davon ab, den Rechtsstreit deswegen an das LSG zurückzuverweisen. Die tatsächlichen Grundlagen, deren Würdigung für die Bewertung als verfassungsfeindlich maßgeblich sind, waren bereits Gegenstand sowohl des Verwaltungs- als auch des Gerichtsverfahrens und es ist nicht ersichtlich, dass es insoweit weiterer Ermittlungen bedarf, die das insoweit sachnähere Tatsachengericht noch nachzuholen hat (vgl zur Feststellung genereller Tatsachen durch das Revisionsgericht nur *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, § 163 RdNr 7 mwN aus der Rechtsprechung des BSG*).

Ä

48

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 19.05.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024